

II. Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen 1.1.

2. Aufgaben bei der Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen

2.1. Die Aufgaben der Vorsitzenden der Kammern bzw. Senate

Die Vorsitzenden der Kammern bzw. Senate sichern, daß in den Strafakten alle Angaben enthalten sind, die zur Einleitung der Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung erforderlich sind. Sie haben insbesondere

- die Vollständigkeit der Angaben zur Person des Verurteilten einschließlich der Personenkenzahl zu gewährleisten;
- im Rubrum der Entscheidung die genaue Angabe des Beginns der Untersuchungshaft (Tag der vorläufigen Festnahme, auch im Ausland bzw. der Verhaftung aufgrund eines Haftbefehls) und gegebenenfalls des Tages der Beendigung der Untersuchungshaft zu sichern;
- bei der Anordnung des Vollzugs der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe im Beschluß die Dauer einer vollzogenen Untersuchungshaft anzugeben;
- beim Widerruf einer Strafaussetzung auf Bewährung ins Beschluß die Dauer des bereits vollzogenen Teils der Strafhaft und die Strafvollzugseinrichtung anzugeben, in der sich der Verurteilte zuletzt befand;
- die einzelnen Entscheidungen in der Urteilsformel mit fortlaufenden Ziffern zu versehen, um in den Verwirklichungsersuchen die Bezugnahme auf die Entscheidungen zu erleichtern;
- beim Ausspruch der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz in der Entscheidungsformel den Betrieb genau zu bezeichnen, in dem der Verurteilte arbeiten soll;
- zu gewährleisten, daß bei einer Verurteilung zu einer Strafe mit Freiheitsentzug der Untersuchungshaftanstalt mit der Information über den Ausgang der Hauptverhandlung (Rückseite des Vordrucks 22040) die für die Durchsetzung der Entscheidung vorgesehene Zweitschrift des Strafregisterauszuges des Verurteilten übergeben und dies auf der Erstschrift des Strafregisterauszuges vermerkt wird;
- im Anschluß an die Urteilsverkündung zu bestimmen, daß bei Vorliegen der Kriterien des §211 Abs. 3 StPO das Verwirklichungsersuchen gemäß §2 Abs.3 der I.DB zur StPO nur eine Ausfertigung der Entscheidungsformel mit einem Auszug aus den Entscheidungsgründen enthält.

2.2. Die Aufgaben der Sekretäre der Gerichte

2.2.1.

Der Sekretär des Gerichts I. Instanz sichert die ordnungs- und fristgemäße Einleitung. Er hat insbesondere:

- in der Schlußverfügung auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und unter Beachtung von Anordnungen des Vorsitzenden festzulegen, an welche Organe Verwirklichungsersuchen und Benachrichtigungen zu fertigen sind;
- zu prüfen, ob die Verwirklichungsunterlagen und die Benachrichtigungen vollständig und richtig ausgefüllt vorliegen;
- nach Rechtskraft die fristgemäße Zustellung der Unterlagen für die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung an die dafür zuständigen Organe zu veranlassen;
- zu veranlassen, daß bei der Verurteilung zu einer Geldstrafe im Zusammenhang mit der Berechnung der Auslagen die Zahlungsaufforderung ordnungsgemäß ausgefüllt wird;
- zu gewährleisten, daß bei Einlegung eines Rechtsmittels mit der Abgabe der Strafakten an die II. Instanz in den Fällen, in denen gemäß §340 Abs. 2 StPO der Sekretär II. Instanz die Verwirklichung einleiten muß, folgende Unterlagen beigefügt werden:
 - eine Urteilsausfertigung
 - der Strafregisterauszug (soweit er nicht bereits mit der Nachricht über den Ausgang der Hauptverhandlung der Untersuchungshaftanstalt übergeben wurde)
 - Abschriften von Sachverständigengutachten bzw. Stellungnahmen des Referates Jugendhilfe.

2.2.2.

Der Sekretär des Gerichts II. Instanz hat gemäß §340 Abs. 2 StPO das Verwirklichungsersuchen zu fertigen und der zuständigen Untersuchungshaftanstalt zuzustellen, wenn in einem Rechtsmittelverfahren die Rechtskraft einer Strafe mit Freiheitsentzug eintritt und sich der Verurteilte in Untersuchungshaft befindet. Dies ist aktenkundig zu machen. Alle weiteren Maßnahmen trifft der Sekretär des Gerichts I. Instanz.

2.3.

Die Aufgaben der Informationsstelle bzw. der Zentralregistratur

Die Informationsstelle/Zentralregistratur hat alle Fristen im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu kontrollieren.

Sie hat zu überwachen:

- die Frist gemäß § 5 der 1. DB zur StPO zur Einlei-